



**Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben
als untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung - GebVO) vom 10. Dezember 2020**

Aufgrund von § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (Gesetzblatt Seite 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 G zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung BW vom 21. Mai 2019 (Gesetzblatt Seite 161), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.

(2) Ist für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen, können Gebühren bis 10.000 EUR erhoben werden.

§ 2

(1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, bei einer Zeitgebühr nach angefallenem Aufwand, mindestens jedoch 20 EUR erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird der Antrag auf eine öffentliche Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, bei einer Zeitgebühr nach angefallenem Aufwand, mindestens jedoch 20 EUR erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

(3) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen werden Gebühren in Höhe von 20 EUR bis 10.000 EUR erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wird eine Gebühr in Höhe von 20 EUR bis 5.000 EUR erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde.

(4) Für die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von 10 EUR erhoben. Wird die Abschrift durch das Landratsamt selbst hergestellt, werden zusätzlich Schreibgebühren in Höhe von 10 EUR je Seite erhoben.

(5) Für die Gewährung von Akteneinsicht und / oder Übersendung von Akten wird, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, eine Gebühr von 10 EUR bis 100 EUR erhoben.

(6) Für die Fertigung von Unterlagen und Daten zur Weitergabe an Dritte wird, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, eine Gebühr von 10 EUR bis 100 EUR erhoben.



§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde (GebVO) vom 28. September 2010 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde (GebVO) vom 28. September 2010 in der zuletzt geltenden Fassung anzuwenden.

Konstanz, den 10. Dezember 2020

Zeno Danner, Landrat

Anlage nach § 1 Absatz 1 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverzeichnis).

Allgemeine Vorbemerkungen:

Die nachstehenden allgemeinen Vorbemerkungen sind bei der Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses zu beachten. Enthalten einzelne Gebührentatbestände spezielle Regelungen oder ergänzende Vorbemerkungen und Hinweise, sind diese maßgebend:

- 1) Die Zeitgebühr bemisst sich je angefangener ¼-Stunde je Mitarbeiter.
- 2) Öffentliche Leistungen im Sinne dieser Gebührenverordnung umfassen insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen, Anzeigen, Befreiungen, Benehmen, Einvernehmen, Verbindlicherklärungen, Anordnungen, Abnahmen und sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen.
- 3) Schließt eine öffentliche Leistung Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften mit ein oder werden diese ersetzt (Konzentrationswirkung), werden zusätzlich die für die eingeschlossenen beziehungsweise ersetzten Entscheidungen vorgesehenen Gebühren erhoben.

Nummer	Bezeichnung	Gebühr
	Fischerei und Jagd	
	Vorbemerkung zur Gebührenerhebung im Fischerei- und Jagdwesen: <i>In den Gebühren ist die Jagd- und Fischereiabgabe des Landes Baden-Württemberg <u>nicht</u> enthalten. Die Jagd- und Fischereiabgabe wird daher ergänzend zu den Gebühren erhoben.</i>	
1220.01	Einjahresjagdschein Inländer	41 EUR
1220.02	Dreijahresjagdschein Inländer	82 EUR
1220.03	Tagesjagdschein Inländer	27 EUR
1220.04	Jugendjagdschein Inländer	41 EUR
1220.05	Einjahresjagdschein Ausländer	82 EUR
1220.06	Dreijahresjagdschein Ausländer	164 EUR
1220.07	Tagesjagdschein Ausländer	41 EUR
1220.08	Jugendjagdschein Ausländer	82 EUR
1220.09	Ausstellung von Sportfischer- und Berufsfischerkarten	je angefangene ¼-Stunde 19 EUR
1220.10	Sonstige öffentliche Leistungen in Jagd- und Fischereiangelegenheiten	je angefangene ¼-Stunde 19 EUR
	Gewerberecht	
1220.22	Öffentliche Leistungen und Untersagungen (insbesondere Erlaubnisse für Spielhallen, Reisegewerbe, Messen, Märkte, Ausstellungen sowie Zweitausfertigungen nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO))	je angefangene ¼-Stunde 19 EUR
1220.24	Erteilung von Erlaubnissen nach § 41 Landesglücksspielgesetz (LGlüG)	300-6.000 EUR
	Ordnungswesen	
1220.41	Öffentliche Leistungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	17 EUR - 500 EUR

GEBÜHRENVERZEICHNIS - Anlage zur Gebührenverordnung (GebVO) vom 10. Dezember 2020

	Waffen- und Sprengstoffrecht	
1220.51	Ein- und Austrag von Waffen, wesentlichen Teilen oder Schalldämpfern im Nationalen Waffenregister (je Waffe/Teil/Schalldämpfer)	19 EUR
1220.52	Erteilung einer Munitionserwerbserlaubnis	19 EUR
1220.53	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	34 EUR
1220.54	Ausstellung einer Anzeigebescheinigung für Dekowaffen, Magazine oder Magazinegehäuse	je angefangene ¼-Stunde 19 EUR
1220.55	Sonstige öffentliche Leistungen nach dem Waffenrecht	je angefangene ¼-Stunde 19 EUR
1220.56	Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffrecht	je angefangene ¼-Stunde 19 EUR
	Gaststättenrecht	
1220.71	Erteilung einer unbefristeten oder befristeten Gaststättenerlaubnis / Stellvertretererlaubnis; vorläufige Erlaubnisse	je angefangene ¼-Stunde 18 EUR
1220.72	Sonstige öffentliche Leistungen nach dem Gaststättenrecht, insbesondere Gestattungen, Widerruf der Erlaubnis, Auflagenbescheide, Festsetzung von Sperrzeiten, Maßnahmen bei Straußwirtschaften	je angefangene ¼-Stunde 18 EUR
	Heimaufsicht (Gesundheitswesen)	
1220.81	Heimbegehungen und sonstige öffentliche Leistungen der Heimaufsicht nach Wohn-Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG)	je angefangene ¼-Stunde 15 EUR
	Katastrophenschutz	
1280.01	Leistungen nach § 8a Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG)	je angefangene ¼-Stunde 18 EUR
	Schifffahrtswesen	
	Schiffsverkehr und Verkehrssicherung	
32.2.22.11	Genehmigung von Veranstaltungen	25 - 5000 EUR
32.2.22.12	Zulassung von Ausnahmen	20 - 1.000 EUR
	Abgastypenprüfung:	
32.2.22.131	Erteilung einer Abgastypenprüfbescheinigung	740 - 1.230 EUR
32.2.22.132	Ablehnung einer Abgastypenprüfbescheinigung	10 – 50 von Hundert: der Gebühr nach 32.2.22.131
32.2.22.133	Erteilung eines Nachtrags zur Abgastypenprüfbescheinigung	420 – 615 EUR
32.2.22.134	- mit Gutachten - ohne Gutachten	210 - 360 EUR
32.2.22.135	Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung bei nachträglichen Änderungen geprüfter Motoren oder -teile	jeweils 50 von Hundert: der Gebühr nach 32.2.22.131
32.2.22.136	- mit Gutachten - ohne Gutachten	
32.2.22.137	Nachprüfung der Übereinstimmung der Produktion auf grund einer erteilten Abgasprüfung, wenn Abweichungen v.Typ oder von den Vorschriften über die Typenprüfbescheinigung festgestellt werden	50 von Hundert: der Gebühr nach 32.2.22.131
32.2.22.138	Entzug der Abgastypenprüfbescheinigung	100 – 1.000 EUR
32.2.22.139	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	125 – 1.000 EUR

GEBÜHRENVERZEICHNIS - Anlage zur Gebührenverordnung (GebVO) vom 10. Dezember 2020

Zulassung von Fahrzeugen zum Schiffsverkehr		
32.2.22.21	Registrierung eines zulassungsfreien Fahrzeuges und Erteilung eines amtlichen Kennzeichens	18 EUR
32.2.22.22	Untersuchungen	20 – 20.000 EUR
32.2.22.23	Erteilung der Zulassung, Ausstellung einer Zweitschrift	15 EUR
32.2.22.24	Änderung der Zulassung	12 EUR
32.2.22.25	Entzug der Zulassung	20 – 1.000 EUR
32.2.22.26	Genehmigung von Sondertransporten	20 – 1.000 EUR
32.2.22.27	Zulassung von Ausnahmen	20 – 1.000 EUR
Zulassung von Personen zum Schiffsverkehr		
32.2.22.31	Schiffsführerprüfung	35 – 600 EUR
32.2.22.32	Erteilung eines Schifferpatentes, Ausstellung einer Zweitschrift	12 EUR
32.2.22.33	Erweiterung oder Änderung des Schifferpatentes	12 EUR
32.2.22.34	Entzug oder Einschränkung des Schifferpatentes	20 - 500 EUR
32.2.22.35	Anerkennung anderer Schifferpatente	12 EUR
32.2.22.36	Zulassung von Ausnahmen	20 – 1.000 EUR
32.2.22.4	Öffentliche Leistungen im Bereich des Schifffahrtswesens	je angefangene ¼-Stunde 15 EUR
32.2.22.5	Ausstellen von Bescheinigungen	15 EUR
32.2.22.6	Nichterscheinen zu einem vereinbarten Termin	20 EUR
Gesundheitswesen		
4140.01	Amtsärztliche Untersuchungen und Gutachten	je angefangene ¼-Stunde 21 EUR
4140.02	Auskunft aus Leichenschauschein	je angefangene ¼-Stunde 21 EUR
4140.021	Leichenschau (Feuerbestattungen)	40 EUR / Untersuchung
4140.03	Allgemeiner Gesundheits- und Infektionsschutz	je angefangene ¼-Stunde 21 EUR
4140.04	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes nach Infektionsschutzgesetz	40 EUR pro Person
4140.05	Oberflächenwasseruntersuchungen (Probenahmen)	40 EUR pro Probe
4140.06	Zweitschrift Nachweisheft Lebensmittelbelehrung	10 EUR pro Nachweisheft

GEBÜHRENVERZEICHNIS - Anlage zur Gebührenverordnung (GebVO) vom 10. Dezember 2020

	Baurecht	
5210.01	Baugenehmigungen im Baugenehmigungsverfahren, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist	7,5/1000 des Bauwertes, mindestens 300 EUR
5210.02	Erteilung eines Bauvorbescheides	3/1000 des Bauwertes, mindestens 200 EUR
5210.03	Baurechtliche Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie von Steinbrüchen	3,5/1000 des Wertes des Aushub-/Rekultivierungsmaterials (7,90 EUR/m ³), höchstens jedoch 30.000 EUR
5210.04	Baugenehmigungen im vereinfachten Verfahren bzw. Zustimmungsverfahren	6,5/1000 des Bauwertes, mindestens 300 EUR
5210.05	Baugenehmigung bei Werbeanlagen	30 EUR - 1.000 EUR
5210.06	Verlängerungen von Bauvorbescheiden und Baugenehmigungen	¼ der ursprünglichen Genehmigungsgebühr, mindestens 150 EUR
5210.07	Gebühr für nachträglich erteilte Baugenehmigungen, wenn mit der Ausführung des Vorhabens bereits begonnen wurde:	
	▪ bei Antragsvorlage innerhalb von 6 Monaten	2-facher Satz der nach Ziffer 52.10.01 zu erhebenden Gebühr
	▪ bei Antragsvorlage nach 6 Monaten	3-facher Satz der nach Ziffer 5210.01 zu erhebenden Gebühr
5210.08	Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen	30 EUR - 1.000 EUR
5210.09	Nachträgliche Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen bei Kenntnissgabeverfahren, wenn die Entscheidung nach Baubeginn erfolgt	3-facher Satz der nach Ziffer 52.10.08 zu erhebenden Gebühr
5210.10	Abgeschlossenheitsbescheinigungen:	
	▪ pro bescheinigter Wohneinheit	50 EUR
	▪ pro bescheinigter Gewerbeeinheit	100 EUR
	▪ pro bescheinigter Nebenanlage (Garage, Tiefgaragen-Stellplatz, Nebenräume)	20 EUR
	▪ Nachtrag zur Abgeschlossenheitsbescheinigung	150 EUR
5210.11	Angeordnete Abnahmen genehmigter Bauvorhaben	1,5/1000 des Bauwertes, mindestens 100 EUR
5210.12	Sonstige öffentliche Leistungen der Baurechtsbehörde, insbesondere im verfahrensfreien Bereich, bei Entscheidungen nach §§ 46, 47, 64, 65 Landesbauordnung (LBO), bei Leistungen nach den Vorschriften des vorbeugenden baulichen Brandschutzes (zum Beispiel Brandverhütungsschau), Genehmigungen nach Denkmalschutzgesetz, Bauberatung oder denkmalschutzrechtliche Beratung außerhalb von förmlichen Verfahren	je angefangene ¼-Stunde 18 EUR
5210.13	Entgegennahme von Baulastenerklärungen	je Baulast 180 EUR
5210.14	Bauordnungsbehördliche Kontrollen von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie von Steinbrüchen	je angefangene ¼-Stunde 18 EUR
5210.15	Öffentliche Leistungen nach dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz (zum Beispiel Erstellung von Zweitbescheiden und Ersatzvornahmen, Verfügungen in Zusammenhang mit der Feuerstättenschau, Aufgaben als Widerspruchsbehörde bei Rechtsbehelfen gegen Bescheide der Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bei der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben, Bestellungen zum Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger)	je angefangene ¼-Stunde 18 EUR
5230.01	Erteilung von Steuerbescheinigungen nach Einkommensteuergesetz (EStG)	1,5/1.000 der bescheinigten Kosten, mindestens 50 EUR

GEBÜHRENVERZEICHNIS - Anlage zur Gebührenverordnung (GebVO) vom 10. Dezember 2020

	Straßenbau	
5420.01	Öffentliche Leistungen des Straßenrechts	je angefangene ¼-Stunde 21 EUR
5420.02	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) an Kreisstraßen	je angefangene ¼-Stunde 21 EUR
	Wasserrecht	
5520.01	Erlaubnisse für Entnahmen aus Gewässern für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke sowie zu Zwecken der Trinkwasserversorgung	100 EUR – 300.000 EUR
5520.02	Erlaubnisse, Genehmigungen, Einvernehmen für die Errichtung und Betrieb von Häfen, Landestellen, Steganlagen, Bojen und sonstigen Schifffahrtsanlagen	100 EUR – 200.000 EUR
5520.03	Bewilligungen/Erlaubnisse Wasserkraftanlagen	100 EUR – 100.000 EUR
5520.04	Planfeststellungen Gewässerausbau, Hochwasserdämme, Naßkiesabbau und Abwasseranlagen	je angefangene ¼-Stunde 18 EUR zzgl. der Gebühr der ersetzten / eingeschlossenen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften
5520.05	Erdaufschlussanzeigen	100 EUR
5520.06	Erdwärme/Grundwasserwärmeanlagen	350 EUR
5520.07	Befreiung von Allgemeinverfügung „Tauchverbot am Teufelstisch“	150 EUR
5520.08	Sonstige öffentliche Leistungen nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz (WG) sowie dazu ergangenen Vorschriften	je angefangene ¼-Stunde 18 EUR
	Naturschutz	
5540.01	Öffentliche Leistungen im Naturschutz, insbesondere Entscheidungen und Maßnahmen nach § 3 Absatz 2; § 17 Absatz 3 und 7; § 17 Absatz 8; § 67 i. V. m. 17 Absatz 7; § 30 Absatz 3; § 33 Absatz 1; § 39 Absatz 4; § 40 Absatz 4 und 6; § 42 Absatz 2, 6 und 7; § 43 Absatz 3; § 66 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); Erlaubnisse nach Landschaftsschutzsgebieteverordnung (LSG-VO) in Verbindung mit § 67 BNatSchG	je angefangene ¼-Stunde 21 EUR
5540.02	Naturschutzrechtliche Genehmigung des Abbaus von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen und anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen sowie Auffüllungen und ähnlichen Gruben, von Steinbrüchen	1,5/1.000 des Wertes des Aushub-/ Rekultivierungsmaterials (7,90 EUR/m ³), höchstens jedoch 10.000 EUR
	Forst	
5550.01	Öffentliche Leistungen nach Forstrecht	je angefangene ¼-Stunde 17 EUR
5550.02	Genehmigung der Umwandlung von Waldflächen in andere Nutzungen gemäß § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG): Umwandlung in landwirtschaftliche Flächen	70 - 1.000 EUR
5550.02	Genehmigung der Umwandlung von Waldflächen in andere Nutzungen gemäß § 9 LWaldG: In allen anderen Fällen	70 - 25.000 EUR
5550.03	Genehmigung befristeter Umwandlungen von Waldflächen gemäß § 11 LWaldG	70 - 25.000 EUR
	Landwirtschaft	
5551.01	Öffentliche Leistungen nach Landwirtschaftsrecht	je angefangene ¼-Stunde 18 EUR

GEBÜHRENVERZEICHNIS - Anlage zur Gebührenverordnung (GebVO) vom 10. Dezember 2020

	Abfallrecht			
5610.01	Öffentliche Leistungen nach Abfallrecht			je angefangene ¼-Stunde 19 EUR zuzüglich der Gebühr der ersetzen / eingeschlossenen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften
	Bodenschutzrecht /Altlasten			
5610.11	Öffentliche Leistungen nach Bodenschutzrecht			je angefangene ¼-Stunde 19 EUR zuzüglich der Gebühr der ersetzen / eingeschlossenen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften
	Immissionsschutzrecht			
5610.21	Öffentliche Leistungen nach Immissionsschutzrecht, inklusive aller Vorgänge (Begehungen, Anordnungen und die übrigen) bei der Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen			je angefangene ¼-Stunde 19 EUR zuzüglich der Gebühr der ersetzen / eingeschlossenen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften
5610.22	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Steinbrüchen			je angefangene ¼-Stunde 19 EUR zuzüglich 8 EUR pro 1.000 m ³ Abbaumaterial
	Arbeitsschutzrecht/Betriebssicherheit			
5620.01	Öffentliche Leistungen nach Arbeitsschutzrecht bzw. Betriebssicherheitsrecht			je angefangene ¼-Stunde 19 EUR zuzüglich der Gebühr der ersetzen / eingeschlossenen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften
5620.10	Bewilligungen und Feststellungen für Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 13 Absatz 3 Nummer 1,2 Arbeitsschutzgesetz (ArbZG)			Siehe Tabelle 1
(Tabelle 1) Zahl der Arbeitnehmer/- innen und Arbeitnehmer	1 Tag	Bis zu 3 Tagen	Bis zu 5 Tagen	Bis zu 10 Tagen
1 bis 4	120 EUR	160 EUR	220 EUR	300 EUR
5 bis 20	180 EUR	240 EUR	300 EUR	400 EUR
21 bis 50	240 EUR	300 EUR	500 EUR	700 EUR
Über 50	400 EUR	500 EUR	700 EUR	900 EUR

GEBÜHRENVERZEICHNIS - Anlage zur Gebührenverordnung (GebVO) vom 10. Dezember 2020

5620.11	Feststellende Verwaltungsakte über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 13 Absatz 4 und 5 und Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)			Siehe Tabelle 2	
(Tabelle 2) Zahl der Arbeitnehmer/-innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	Dauer der Befristung				
	bis 1 Jahr		über 1 Jahr		
	1 bis 4	400 EUR	700 EUR		
	5 bis 20	700 EUR	1.600 EUR		
	21 bis 200	1.300 EUR	2.600 EUR		
	Über 200	2.600 EUR	4.200 EUR		
5620.12	Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Ruhezeiten nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 ArbZG			Siehe Tabelle 3	
(Tabelle 3) Zahl der Arbeitnehmer/-innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	EUR				
	1 bis 4	150 EUR			
	5 bis 20	250 EUR			
	21 bis 200	350 EUR			
	Über 200	650 EUR			
5620.13	Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Mehr- und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach § 7 Absatz 5 und § 15 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ArbZG			Siehe Tabelle 4	
(Tabelle 4) Zahl der Arbeitnehmer/-innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	für die Dauer von	für die Dauer von	für die Dauer von	für die Dauer von	
	bis zu	bis zu 2	bis zu 12	mehr als 12	
	1 Monat	Monaten	Monaten	Monaten	
	1 bis 4	80 EUR	90 EUR	120 EUR	200 EUR
	5 bis 20	250 EUR	350 EUR	450 EUR	600 EUR
	21 bis 200	350 EUR	450 EUR	650 EUR	1.200 EUR
Über 200	600 EUR	800 EUR	1.600 EUR	3.000 EUR	